

A) Grundsätzliches:

Dieser Erläuterungsbogen soll Sie beim Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Versiegelungsflächen und den beiliegenden Lageplan unterstützen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen, dass Sie sich vorher dieses Informationsblatt und die ebenfalls beigefügten Beispiele sorgfältig durchlesen.

Wir bitten Sie, wie in unseren Beispielblättern aufgezeigt, alle befestigten bzw. versiegelten Flächen auf dem Lageplan zu bemaßen (Länge x Breite). Dabei ist es sinnvoll diese Flächen zu unterteilen und durchzunummerieren. Sie können dabei die einzelnen Flächen z. B. mit „F1“, „F2“ usw. benennen (wie in unseren Beispielen geschehen).

Gebäude oder Gebäudeteile, die im Lageplan noch nicht dargestellt sind (z. B. Schuppen, neu errichtete Anbauten oder Nebengebäude usw.) sind von Ihnen ebenfalls einzuzeichnen und zu bemaßen.

Grundsätzlich sind alle versiegelten Flächen anzugeben, unabhängig ob Sie in die Kanalisation entwässern oder auf dem eigenen Grundstück versickern.

B) So geht's:

- 1. Ermitteln Sie zuerst die befestigten Flächen, indem Sie diese messen (Länge x Breite) und tragen Sie die Maße in den Lageplan ein.**
- 2. Füllen Sie dann den Erfassungsbogen aus, wie dies nachfolgend beschrieben wird:** (Übertragen Sie hierzu auch die Maße und Flächen aus dem Lageplan in den Erfassungsbogen und listen Sie diese nacheinander auf.)

Spalte 1 – „Teilfläche“:

Tragen Sie hierzu in die Spalte mit der Bezeichnung „Teilfläche“ ihre Flächenbenennungen ein (z. B. „F1“, „F2“, „F3“ usw.).

Spalte 2 – „Einstufung“:

In dieser Spalte geben Sie bitte an, um welche Art der Versiegelung es sich handelt. Hierbei sind folgende Angaben möglich:

D	=	Dachfläche
V	=	versiegelte Fläche (befestigt)
TV	=	teilversiegelte Fläche (befestigt)
NV	=	nicht versiegelte Fläche (befestigt)

Die einzelnen Versiegelungsarten werden hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterschiedlich bewertet. Dies ist in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Nabburg geregelt und geschieht wie folgt:

Dachflächen (D):

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante, aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, wie z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen, Carports, Schuppen, Stallungen, sonstige Nebengebäude usw. Aus Gründen der Einfachheit ist bei den Dachflächen lediglich die Grundfläche des Gebäudes anzugeben, d. h. Dachschrägen und Dachüberstände brauchen grundsätzlich nicht beachtet werden. Aber: Ausgenommen hiervon sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen – diese sind anzugeben. Dachflächen werden zu **100 %** angerechnet. Begrünte Dachflächen werden zu **30 %** herangezogen.

Terrassen, Balkone oder sonstige Anbauten, die über die Grundfläche hinaus ragen, sind als befestigte Flächen zu bewerten, weil sie gegebenenfalls Niederschlagswasser in die Kanalisation leiten.

Vollversiegelte Flächen (V):

Dazu zählen alle Flächen, wie z. B. Teer, Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster und Außentreppen, soweit diese wasserundurchlässig sind und/oder über eine Fugenbreite bis einschließlich 1 cm verfügen. Diese Flächen werden ebenfalls zu 100 % angerechnet.

Teilversiegelte Flächen (TV):

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von mehr als 1 cm. Veranlagt werden 60 % dieser Fläche. Rasengittersteine, Kies und/oder Schotter werden als versiegelte, wasserteildurchlässige Befestigung angesehen. Veranlagt werden solche Flächen mit nur 20 %.

Sollte nur ein Teil einer Fläche das Niederschlagswasser in die Kanalisation leiten (z. B. bei einer Dachfläche nur eine Hälfte, die andere Hälfte versickert am Grundstück), dann bilden Sie zwei Teilflächen und beschreiben im Erläuterungsbogen, welche Fläche für die Berechnung relevant ist.

Spalte 3 – „Maße Länge x Breite in m“:

In dieser Spalte tragen Sie bitte die Maße der einzelnen Teilflächen ein. Verwenden sie hierzu die Aufzeichnungen, die Sie in den Lageplan bereits eingetragen haben. Die Maße müssen mit den im Lageplan eingetragenen Maßen übereinstimmen. Bei schwierig zu berechnenden Flächen kann die Berechnung jederzeit in mehrere Rechenschritte oder Flächen aufgeteilt werden.

Spalte 4 – „Fläche in qm“:

Hier tragen Sie dann die Fläche ein, die sich auf Grund der Berechnung der Maße (Länge x Breite) aus der vorhergehenden Spalte ergibt.

Spalte 5 – „Bezeichnung bzw. Art. der Versiegelung“:

Hier beschreiben Sie bitte, um welche Art der Fläche es sich handelt (z.B. Dachfläche Wohnhaus, Dachfläche Garage, Garagenzufahrt, Stellplatz, Freifläche, Eigentümer- oder Privatweg usw.) und welche Art der Versiegelung hier gegeben ist (z.B. Asphalt, Pflasterbelag mit Angabe der Fugenbreite, Fliesen, Rasengittersteine, Schotter, Kies usw.)

Spalte 6 – „Bemerkung“:

Es ist wichtig, dass Sie insbesondere in der Spalte mit der Bezeichnung „Bemerkung“ angeben, ob die Fläche direkt in die Kanalisation, in eine Zisterne (mit Überlauf, ohne Überlauf, mit Versickerung im Garten) einleitet oder ob das anfallende Niederschlagswasser auf eine andere Art beseitigt bzw. entsorgt wird.

Zisternen, Regentonnen:

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Gebrauch im Garten oder als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Deshalb gewährt die Stadt Nabburg einen Bonus für die Regenwasserrückhaltung in Zisternen ab einer Speicherkapazität von 4 m³ und zwar in der Form, dass für jeden m³ Speichervolumen 8 m² von der maßgeblichen Fläche in Abzug gebracht wird.

Bsp. Das Fassungsvermögen der Zisterne hat 8 m³, die Dachfläche des Hauses (120 m²) leitet das Niederschlagswasser in die Zisterne ein. Gebührenrelevant sind 120 m² - (8 x 8), also nur 56 m².

Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Garten gießen o. ä. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden deshalb zu 100 % angerechnet. Aber: Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirken auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch ja weniger Frischwasser bezogen wird (z. B. nicht für das Garten gießen).

Prüfen Sie bei den angegebenen Flächen stets, ob das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch auf Grund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen usw. eingeleitet wird.

Damit ist gemeint, dass nicht nur Flächen gebührenrelevant sind, die das Niederschlagswasser über einen Gully direkt auf Ihrem Grundstück in die Kanalisation einleiten. Gebührenrelevant sind darüber hinaus auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über eine Leitung eines Dritten in die Kanalisation gelangt. Gleiches gilt auch für Flächen, bei denen das Niederschlagswasser z. B. auf den Gehsteig oder die Straße läuft und von dort beispielsweise in einen Straßensinkkasten o. ä. gelangt.

C) Sonstige Hinweise:

Grundstückseigentum, Teileigentum, Eigentümergemeinschaft:

Grundsätzlich erhält den Erfassungsbogen der Grundstückseigentümer.

Sind Sie **Teileigentümer oder Miteigentümer** eines Grundstücks oder üben Sie die **Hausverwaltung** für eine Eigentümergemeinschaft aus, so haben Sie den Erfassungsbogen deshalb erhalten, weil wir Sie als Stellvertreter ausgewählt haben. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt sein, so bitten wir sie, uns den Namen und die Anschrift der Person mitzuteilen.

Eigentümerwechsel:

Sollte Ihnen der Erfassungsbogen zugesandt worden sein, obwohl Sie nicht mehr Eigentümer, Miteigentümer oder Hausverwalter des Grundstückes sind, dann teilen Sie uns bitten den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers oder Hausverwalters mit.

Rückgabe der ausgefüllten Erfassungsbögen und Lagepläne:

Wir bitten Sie, die Ihnen übersandten Erfassungsbögen und Lagepläne schnellstmöglich zurückgeben. Nur so können wir Sie rechtzeitig vor Erlass des Gebührenbescheides über die für Sie gebührenrelevante versiegelte Grundstücksfläche informieren und ggf. auftretende Fragen oder Unklarheiten noch abklären.

Informationen finden Sie auch unter: www.nabburg.de

